

Einkaufs- und Abrechnungsbedingungen für Getreide, Mais, Leguminosen und Ölsaaten

Ernte 2026

Es gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel – neueste Fassung im Anschluss an die Einkaufs- und Abrechnungsbedingungen des jeweiligen Empfängers.

Die angelieferte Ware ist uneingeschränkt verkehrsfähig, entspricht nationalen und europäischen Bestimmungen und wurde gemäß guter landwirtschaftlicher Praxis erzeugt.

Verkäufer des gewerblichen Agrarhandels sichern eine gültige Zertifizierung gemäß „QS“ oder „GMP+ FSA gesichert“ zu.

Die Einhaltung der „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Leguminosen und Ölsaaten“ (Anlage 1) gilt als zugesichert.

Grundlage des Handels ist gesunde, handelsübliche Ware, frei von Schadstoffen, Bakterien, Schimmelpilzen, Exkrementen, toten und lebenden Schädlingen sowie getreidefremden Stoffen und Gegenständen, erzeugt, geerntet, gelagert und transportiert auf Basis guter fachlicher Praxis unter Einhaltung der privat- (GMP+B3, GMP+B4 oder vergleichbaren anerkannten QM-Standards) und/oder öffentlich-rechtlichen Vorgaben.

Diese beinhalten unter anderem die Anforderungen an die Beschaffenheit der jeweiligen EU und nationalen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Pflanzenschutz- und Düngemittelgesetz sowie flankierende Verordnungen wie VO (EG) 178/2002, Lebensmittelhygiene-VO, VO (EG) 852/2004, Futtermittelhygiene-VO, VO (EG) Nr. 183/2005, Empfehlung der Kommission 2006/576/EG, Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986, Höchstmengen-VO, Kontaminanten-VO, VO EU NR. 1881/2006, sowie Richtlinie (EU) 2018/2001 in den jeweils gültigen Fassungen.

Die angelieferte Ware ist im Hinblick auf gentechnisch veränderte Organismen gemäß Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und Nr. 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig.

Die gelieferten Ernteerzeugnisse stammen nicht von mit Klärschlamm gedüngten Flächen. Enthält die Ware schädliche Bestandteile, die bestimmungs-/vereinbarungsgemäß nicht in die Ware hineingehören, behält sich die AHG Agrarhandel GmbH Erfurt vor, die Abnahme der Ware auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.

Am Ernteerzeugnis vorgenommene chemische Behandlungen sind anzuzeigen. Es gelten die Höchstgehalte für Mykotoxine, unerwünschte Stoffe und Pflanzenschutzmittelrückstände gemäß VO (EU) 2023/915, VO (EU) 2024/1038, Richtlinie 2002/32/EG, VO (EG) Nr. 574/2011 sowie VO (EG) Nr. 396/2005 inklusive der

Anhänge I-IV in der jeweils gültigen Fassung. Des Weiteren enthält die Ware keine verbotenen Stoffe gemäß Anhang III der VO (EG) Nr. 767/2009.

Der Verkäufer ist verantwortlich für den Nachweis der Zulassung und ordnungsgemäßen Anwendung (ggf. Sachkundenachweis für die Ausbringung und Anwendung von Schadnager-Giften) des Schädlingsbekämpfungsmittels. Der Lagerhalter, in seiner Eigenschaft als Verkäufer, sichert die Eignung des Lagerraumes und die Warengesunderhaltung gemäß EU-Verordnungen 852/2004 (Vorschriften zur Lebensmittelhygiene) und 183/2005 (Vorschriften zur Futtermittelhygiene) zu. Er erklärt, dass er die „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ (DRV, Stand: Mai 2019) kennt und diese befolgt. Bei erfolglosem Kontraktabruf (Verweigerung der Auslagerung durch den Verkäufer) werden ggf. vereinbarte Lagergeldzahlungen / Reports ab diesem Zeitpunkt unwirksam. Die zum Transport der Ware eingesetzten Fahrzeuge müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und für diese Zwecke geeignet sein. Die Hygiene und Reinigung von Transportfahrzeugen und Lagerstätten orientiert sich an branchenspezifischen Standards wie z.B. GMP+B3, GMP+B4, QS oder vergleichbar. Reinigungsvorgaben für Transportfahrzeuge gem. IDTF-Datenbank (www.icrt-idtf.com).

Nachhaltigkeit: Bei Ware, die den Zusatz nachhaltig enthält, entspricht die gelieferte Biomasse den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung. Die Nachhaltigkeit der Biomasse ist durch die in der Richtlinie geforderte Dokumentation spätestens bei Lieferung nachzuweisen (Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes zur Nachhaltigkeit von Biomasse in der jeweils vom Zertifizierungssystem REDcert zugelassenen Version). Liegt die Selbsterklärung zum Zeitpunkt der Anlieferung nicht vor, wird die Ware als „nicht nachhaltig“ angenommen, und mit einem Preisabschlag von 10,00 EUR/to in der Getreide-/Rapsabrechnung versehen.

Sortenschutz: Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder – im Falle eines gestatteten Nachbaus – der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und – sofern der Anlieferer nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt – die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Sorten, die keinem Sortenschutzrecht unterliegen, können ohne Zahlung einer (Nachbau-) Lizenzgebühr verwendet werden. Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat.

Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen nationale oder europäische Sortenschutzvorschriften und/oder macht der Lieferant im Zusammenhang mit seiner Zusicherung unrichtige Angaben, kann die AHG Agrarhandel GmbH Erfurt den Lieferanten für alle Schäden haftbar machen, die der AHG Agrarhandel GmbH Erfurt hieraus entstehen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige gleichzeitig gemachte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist der Ankäufer berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Anlieferer selbst Erzeuger ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen. Als Nachweis hat der Lieferant die Erntegutbescheinigung der STV (Saatgut-Treuhandverwaltungs-GmbH) einzureichen, die vor Lieferung/Abholung vorliegen muss. Die STV-Erntegutbescheinigung ist ebenfalls Voraussetzung für die Bezahlung der Ware.

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln: Die seit dem 01.02.2016 geltenden gesetzlichen Grenzwerte für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Getreide werden eingehalten. Der Verkäufer/Lieferant ist verpflichtet, vor Lieferbeginn mitzuteilen, ob und wann seine Ware mit Pirimiphos-Methyl (Actellic) oder einem anderen Schädlingsbekämpfungsmittel behandelt worden ist. Bei Vorhandensein von Rückständen nach der Behandlung ist die Ware in jedem Fall zu reinigen.

Qualitätsanforderungen

Brotgetreide/Braugerste

Parameter	Einheit	min/max.	E-Weizen	A-Weizen	B-Weizen	Durum	Brot-Roggen	Hafer	Braugerste
Feuchtigkeit	%	max.	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Bruchkorn	%	max.	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	
Fremdgetreide	%	max.	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	
Schmactkorn	%	max.	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	1,0	
Schwarzbesatz	%	max.	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	
Ausputz	%	max.							2,0
Rohprotein	%	min.	14,5	13,0	12,0	13,0			9,5
Rohprotein	%	max.							11,5
Fallzahl	sec.	min.	280	250	220	280	120		
Auswuchs	%	max.	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0		
Hektoliter	kg/hl	min.	77	77	76	78	72	52	
Sedimentation	ml	min.	55	40	30				
Glasigkeit	%	min.				75			
Fusarium	%	max.	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	
DON	mg/kg	max.	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
ZEA	mg/kg	max.	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
OTA	mg/kg	max.	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005
T2/HT2	mg/kg	max.	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,20
Mutterkorn	%	max.	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,00
AFLA B1	mg/kg	max.	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005
AFLA B1-2, G1-2	mg/kg	max.	0,010	0,010	0,010	0,010	0,010	0,010	0,010
Keimenergie	%	min.							95
Vollkorn	%	min.							90
Reinheit	%	min.							98
Sortenreinheit	%	min.							93

Futtergetreide

Parameter	Einheit	min/max.	Futter-Weizen	Futter-Gerste	Futter-Roggen	Triticale	Mais
Feuchtigkeit	%	max.	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Bruchkorn	%	max.					10,0
Fremdgetreide	%	max.	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Schwarzbesatz	%	max.	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Rohprotein	%	min.	10,0				
Hektoliter	kg/hl	min.	72	62	68	68	
Fusarium	%	max.	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
DON	mg/kg	max.	1,00	1,00	1,00	1,00	1,75
ZEA	mg/kg	max.	0,10	0,10	0,10	0,10	0,35
OTA	mg/kg	max.	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005
AFLA B1	mg/kg	max.	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005
AFLA B1-2, G1-2	mg/kg	max.	0,010	0,010	0,010	0,010	0,010
Mutterkorn	%	max.	0,10	0,10	0,10	0,10	

Leguminosen

Parameter	Einheit	min./max.	Erbsen gelb	Ackerbohnen	Lupinen
Feuchtigkeit	%	max.	14,5	14,5	14,5
Besatz (SK/FG)	%	max.	2,0	2,0	2,0
Bruchkorn	%	max.	10,0		
Lochfraß	%	max.	10,0	10,0	10,0
Gelbe Erbsen	%	min.	98,0		

Ölsaaten

Parameter	Einheit	min/max.	Rapssaat Leinsaat	Sonnen- blumen	Sojabohnen
Feuchtigkeit	%	max.	9,0	9,0	13,0
Besatz	%	max.	2,0	2,0	2,0
Protein	%	min.			33,0
Ölgehalt	%	min.	40,0	44,0	19,0
ffa	%	max.	2,0	2,0	
Bruchkorn	%	max.			10,0
Erucasäure	%	max.	2,0		
Erucasäure	%	min.			
Linolsäure	%	min.		65,0	
Ölsäure	%	min.	2,0		
Ölsäure	%	max.		25,0	
Glucosinolat	µmol/g	max.	25,0		

Abzüge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Brotgetreide/Braugerste

Feuchtigkeit:	Gemäß Tabelle Trocknungskosten
Fremdgetreide:	> 1,0 % Abzug 0,08 % pro 0,1 %
Mutterkorn:	> 0,02 % bis 0,10 % Abstufung in Futtergetreide
Schwarzbesatz:	> 1,0 % Abzug 0,08 % pro 0,1 %
Ausputz:	> 2,0 % Abzug (Menge) 1,00 % pro angefangenem 1,00 % Überschreitung
Bruchkorn:	> 4,0 % Abzug 0,08 % pro 0,1 %
Auswuchs:	> 2,0 % Einstufung als Futtergetreide > 2,0 % bis 3,0 % Abzug 2,00 €/t > 3,0 % bis 4,0 % Abzug 3,00 €/t > 4,0 % bis 5,0 % Abzug 4,00 €/t > 5,0 % - Annahme nur nach Absprache und individuell vereinbartem Abschlag
Schmactkorn:	> 5,0 % Abzug 0,08 % pro 0,1 %
Hektolitergewicht:	Bussard/Monopol/E-Weizen < 77,0 kg/hl bis 74,0 kg/hl Abzug 1,00 % pro 1,0 kg/hl < 74,0 kg/hl Abstufung in A-Weizen A-Weizen < 77,0 kg/hl bis 74,0 kg/hl Abzug 1,00 % pro 1,0 kg/hl < 74,0 kg/hl Abstufung in B-Weizen B-Weizen < 76,0 kg/hl bis 72,0 kg/hl Abzug 1,00 % pro 1,0 kg/hl < 72,0 kg/hl Abstufung in C-Weizen. Brotroggen < 72,0 kg/hl bis 70,0 kg/hl Abzug 1,00 % pro 1,0 kg/hl < 70,0 kg/hl Abstufung in Futterroggen Hafer < 52,0 kg/hl bis 46,0 kg/hl Abzug 1,0 % pro 1,0 kg/hl < 46,0 kg/hl freie Vereinbarung
Protein:	Bussard/Monopol/E-Weizen < 14,5 % bis 14,0 % Abzug 1,00 EUR pro 0,1 % < 14,0 % Abstufung in A-Weizen

A-Weizen

< 13,0 % Abstufung in B-Weizen.

B-Weizen

< 12,0 % bis 11,0 % Abzug 1,00 EUR pro 0,1 %

< 11,0 % Abstufung in C-Weizen.

Braugerste

> 11,5 % bis 12,0 % Abzug 1,50 EUR pro 0,1 %

Fallzahl:**Bussard/Monopol/E-Weizen**

< 280 Abstufung in A-Weizen

A-Weizen

< 250 Abstufung in B-Weizen.

B-Weizen

< 220 Abstufung in C-Weizen.

Brotroggen

< 120 Abstufung in Futterroggen

Sedi:**Bussard/Monopol/E-Weizen**

< 55,0 ml bis 50,0 ml Abzug 1,00 EUR pro 1,0 ml

< 50,0 ml Abstufung in A-Weizen

A-Weizen

< 40,0 ml bis 31,0 ml Abzug 1,00 EUR pro 1,0 ml

< 31,0 ml Abstufung in B-Weizen

B-Weizen

< 30,0 ml bis 25,0 ml Abzug 1,00 EUR pro 1,0 ml

< 25,0 ml Abstufung in C-Weizen

Fusarium:

Bei Überschreitung von max. 1% erfolgt eine Annahme nur nach vorheriger
Absprache und individuell vereinbartem Abzug.

Mykotoxine:

DON	> 0,50 mg/kg Einstufung als Futtergetreide
	> 0,50 mg/kg bis < 1,00 mg/kg Abzug 10,00 EUR/to
	> 1,00 mg/kg bis < 3,00 mg/kg Abzug 15,00 EUR/to
	> 3,00 mg/kg bis = 5,00 mg/kg Abzug 20,00 EUR/to
	> 5,00 mg/kg (5.000 ppb) = Stoßrecht

ZEA	> 0,05 mg/kg Einstufung als Futtergetreide
	> 0,05 mg/kg bis < 0,10 mg/kg Abzug 10,00 EUR/to
	> 0,10 mg/kg bis < 0,20 mg/kg Abzug 15,00 EUR/to

> 0,20 mg/kg bis < 0,35 mg/kg Abzug 20,00 EUR/to
> 0,35 mg/kg (350 ppb) = Stoßrecht

OTA > 0,005 mg/kg (5 ppb) = Stoßrecht

AFLA B1 > 0,005 mg/kg (5 ppb) = Stoßrecht

AFLA B1-2, G1-2 > 0,01 mg/kg (10 ppb) = Stoßrecht

Vollgerstenanteil: < 90,0 % bis 85,0 % Abzug 1,5 % pro 1,0 %
< 85,0 % Abstufung in Futtergerste

Ausputz (2,2 mm): > 2,0 % bis 7,0 % Abzug 1,5 % pro 1,0 %
> 7,0 % Abstufung in Futtergerste

Abzüge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Futtergetreide

Feuchtigkeit: Gemäß Tabelle Trocknungskosten

Fremdgetreide: > 1,0 % Abzug 0,08 % pro 0,1 %

Mutterkorn: > 0,10 % Stoßrecht

Schwarzbesatz: > 1,0 % Abzug 0,08 % pro 0,1 %

Bruchkorn (Mais): > 10,0 % bis 20,0 % Abzug 0,5 % pro 1,0 %
> 20,0 % freie Vereinbarung

Hektolitergewicht: C-Weizen

< 72,0 kg/hl bis 68,0 kg/hl Abzug 1,0 % pro 1,0 kg/hl

< 68,0 kg/hl freie Vereinbarung

Gerste

< 62,0 kg/hl bis 58,0 kg/hl Abzug 1,0 % pro 1,0 kg/hl

< 58,0 kg/hl freie Vereinbarung

Futterroggen

< 68,0 kg/hl bis 65,0 kg/hl Abzug 1,0 % pro 1,0 kg/hl

< 65,0 kg/hl freie Vereinbarung

Triticale

< 68,0 kg/hl bis 65,0 kg/hl Abzug 1,0 % pro 1,0 kg/hl

< 65,0 kg/hl freie Vereinbarung

Protein:	C-Weizen	
		< 10,0 % Protein Abzug 10,00 EUR/to.
Fusarium:		Bei Überschreitung von max. 1,0 % erfolgt eine Annahme nur nach vorheriger Absprache und individuell vereinbartem Abzug.
Mykotoxine:	DON	> 1,00 mg/kg bis < 3,00 mg/kg Abzug 15,00 EUR/to > 3,00 mg/kg bis = 5,00 mg/kg Abzug 20,00 EUR/to > 5,00 mg/kg = Stoßrecht
	ZEA	> 0,10 mg/kg bis < 0,20 mg/kg Abzug 15,00 EUR/to > 0,20 mg/kg bis < 0,35 mg/kg Abzug 20,00 EUR/to > 0,35 mg/kg (350 ppb) = Stoßrecht
	OTA	> 0,05 mg/kg (50 ppb) = Stoßrecht
	AFLA B1	> 0,005 mg/kg (5 ppb) = Stoßrecht
	AFLA B1-2, G1-2	> 0,01 mg/kg (10 ppb) = Stoßrecht

Abzüge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Leguminosen

Feuchtigkeit:	Gemäß Tabelle Trocknungskosten
Besatz:	> 2,0 % Abzug 0,08 % pro 0,1 %
Grüne Erbsen:	> 2,0 % freie Vereinbarung
Schwarze Erbsen:	> 0,5 % freie Vereinbarung
Brucherbsen:	> 10,0 % freie Vereinbarung
Lochfraß:	> 10,0 % freie Vereinbarung

Abzüge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen 00-Raps/Leinsaat

Feuchtigkeit:	Gemäß Tabelle Trocknungskosten
Besatz:	> 2,0 % Abzug 0,1 % pro 0,1 %
Ölgehalt:	> 40,0 % Vergütung 0,15 % pro 0,1 % < 40,0 % Abzug 0,15 % pro 0,1 %
ffa-Gehalt:	> 2,0 % Stoßrecht Freie Vereinbarung in Einzelfällen möglich. Bis max. 4,0 % werden 0,2 % pro 0,1 % in Abzug gebracht.
Erucasäure:	> 2,0 % = Stoßrecht
Glucosinolat:	> 25,0 µmol/g = Stoßrecht

Abzüge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen HL- Sonnenblumen

Feuchtigkeit:	Gemäß Tabelle Trocknungskosten
Besatz:	> 2,0 % Abzug 0,1 % pro 0,1 %
Ölgehalt:	> 44,0 % Vergütung 0,15 % pro 0,1 % < 44,0 % bis 40,1 % Abzug 0,15 % pro 0,1 % < 40,1 % bis 35,0 % Abzug 0,20 % pro 0,1 % < 35,0 % freie Vereinbarung
ffa-Gehalt:	> 2,0 % bis 3,0 % Abzug 0,2 % pro 0,1 % > 3,0 % bis 5,0 % Abzug 0,25 % 0,1 % > 5,0 % bis 7,0 % Abzug 0,3 % pro 0,1 % > 7,0 % = Stoßrecht
Linolsäure:	< 65,0 % bis 60,0 % kein Abzug < 60,0 % bis 58,0 % Abzug 0,025 % pro 0,1 % < 58,0 % bis 54,0 % Abzug 0,050 % pro 0,1 % < 54,0 % bis 50,0 % Abzug 0,075 % pro 0,1 %

Reinigung Getreide/Leguminosen/Ölsaaten

Bei Anlieferung nicht gereinigter Ware erfolgt auf Kosten des Lieferanten eine Aufbereitung. Der gesamte Besatz wird mittels Pfeuffer-Besatzautomat ermittelt. Für Abriebs- und/oder Rieserverluste und Staubentsorgung erfolgt bei Ernteanlieferungen ein Pauschalabzug von 0,50 EUR/to.

Reinigungskosten (Raps ab 4,1 %):

2,1 % bis 4,0 %:	Abzug 5,00 EUR/to
4,1 % bis 6,0 %:	Abzug 7,00 EUR/to
6,1 % bis 9,0 %:	Abzug 9,00 EUR/to
> 9,0 %:	Abzug 11,00 EUR/to

Analysekosten

Getreide, Leguminosen:	0,50 EUR/to
Raps, Leinsaat, Sonnenblumen:	1,00 EUR/to

1. Definition der Bestandteile, die nach Untersuchung der äußeren Beschaffenheit kein einwandfreies Grundgetreide sind (Oberbegriff „Besatz“):

1.1. Kornbesatz

- **Schmactkorn:** Als Schmactkorn gelten die Körner, die nach dem Entfernen sämtlicher anderer Besatzfraktionen der Probe durch Siebe mit den folgenden Größen fallen:
Schlitzsieb 1,0 mm Raps
Schlitzsieb 1,8 mm Roggen, Triticale, Hafer
Schlitzsieb 2,0 mm Weizen, Leinsaat
Schlitzsieb 2,2 mm Gerste, Braugerste
Rundlochsieb 4,5 mm Mais, Erbsen, Ackerbohnen, Sonnenblumen
- **Bruchkorn:** Alle Körner, bei denen Teile des Endosperms (Mehlkörpers) freiliegen, sowie angeschlagene Körner mit angeschlagenen Keimlingen.
- **Schädlingsfraß:** Zum Schädlingsfraß gehören diejenigen Körner, die Fraßstellen aufweisen. Wanzenweizen gehört ebenfalls zum Schädlingsfraß.
- **Keimverfärbungen:** Körner mit Keimverfärbungen sind Körner mit braunen bis braun-schwarzen Verfärbungen an der Schale am unversehrten, nicht ausgewachsenen Keimling.

1.2. Auswuchs

Auswuchs liegt vor, wenn Wurzel- oder Blattkeime mit bloßem Auge deutlich zu erkennen sind.

1.3. Schwarzbesatz

- **Fremdkörner:** Fremdkörner (z.B. Unkrautsamen) sind Körner von angebauten oder nicht angebauten Pflanzen, ausgenommen Getreide. Sie sind unverwertbar und nicht verfütterbar. Verdorbene Körner sind durch Schimmel-/Bakterienbefall, durch Insekten geschädigte Körner oder durch Selbsterhitzung verbrannte Körner. Darüber hinaus zählen auch durch **Fusarium verfärbte oder geschädigte Körner**
- **Fusarien:** Mit Fusarium befallene Körner sind Körner, deren Fruchtwand durch den Fusariumpilz befallen ist. Sie sind gekennzeichnet durch ein schrumpeliges, eingesunkenes Korn mit weißlich/kreidiger und/oder rosa/rötlicher Verfärbung.
- **verd. Körner:** Verdorbene Körner sind Körner, die durch Fäulnis, Fusarien-, Schimmel- oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und für die Fütterung unbrauchbar geworden sind oder durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner.
- **Verunreinigungen:** Zu den Verunreinigungen zählen auch die Bestandteile, die auf dem 3,5 mm Sieb zurückbleiben. Dazu gehören Steine, Erdklumpen, Strohteile und andere Verunreinigungen aus allen Fraktionen (ausgenommen Fremdgetreide und Körner des Grundgetreides) als auch Bestandteile, die beim Sieben mit einem 1,0 mm Schlitzsieb (Raps) 1,8 mm Schlitzsieb (Roggen, Triticale) bzw. 2,0 mm (Weizen, Leinsaat) bzw. 2,2 mm (Gerste, Hafer) bzw. 3,0 mm (Erbsen, Ackerbohnen,

Sonnenblumen) durchfallen, sowie Staub, Spelzen, Spindeln, tote Insekten, Insektenfragmente und Brandbutten.

1.4. Fremdgetreide

- **Fremdgetreide:** Fremdgetreide sind alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner. Bei gelben Erbsen werden grüne Erbsen als Fremdgetreide gewertet. Beim Raps werden nicht ausgereifte, grüne Körner als Fremdgetreide gewertet.

1.5. Mutterkorn

- **Mutterkorn:** Dunkles, hornförmiges Gebilde, das an Getreideähren wächst. Es handelt sich dabei nicht um ein normales Korn, sondern um ein Dauerstadium eines Pilzes.

1.6. Lebende Schädlinge

- **Schädlinge:** Stoßrecht bei **lebenden Schädlingen**.

Im Getreide dürfen keine Exkremete von Lebewesen und deren Rückstände sein. Die Ware darf keine lebenden Getreideschädlinge (in allen Entwicklungsstufen) aufweisen. Bei Schädlingsbefall werden dem Verkäufer pauschal 15,00 EUR/to abgezogen, sofern eine Zelle zur Begasung frei ist. Das Gleiche gilt für die Feststellung von tierischen Exkrementen.

2. Qualitätsbedingungen

Die Qualitätsbedingungen ergeben sich aus den Abrechnungsmodalitäten für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten der AHG Agrarhandel GmbH Erfurt, soweit nicht im Einkaufskontraktformular abweichend beschrieben. Dort sind die Basisqualitäten für Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Hülsenfrüchte aufgeführt. Ebenso enthalten sind die Abschlagstabellen für eine Aufbereitung von nicht kontraktlicher Ware.

Die Grundeinstufung (vor der Qualitätsanalyse) als E-, A- oder B- Weizen wird für die angelieferten Weizensorten gemäß den Angaben des Verkäufers nach der vom Bundessortenamt erstellten „Beschreibenden Sortenliste“ - in der jeweils aktuellen Fassung - vorgenommen. Zusätzlich kann eine Sortenbestimmung mittels Elektrophorese durchgeführt werden.

Die auf den Wiegescheinen/Eingangsbelegen angegebenen Qualitäten (Qualitäts-Einstufungen) sind vorläufig, und dienen der AHG Agrarhandel GmbH Erfurt zur Vorbereitung der Lagerhaltung nach guter fachlicher Praxis.

Grundlage für die endgültige Qualitätseinstufung zur Abrechnung ist die im Labor des Käufers oder alternativ in einem akkreditierten Labor durchgeführte Vollanalyse für alle produktrelevanten Qualitätskriterien.

3. Gewichtsfeststellung / Probenahme / Qualitätsermittlung / Abrechnung

Gewichtsfeststellung, Probenahme und Qualitätsermittlung erfolgen

am Entladeort (ausgeladenes Gewicht und ausgeladene Qualität). Die Gewichtsfeststellung erfolgt maßgeblich mit geeichten Waagen des jeweiligen Empfängers. Ausschlaggebend für die Kontrakterfüllung ist die gelieferte Bruttomenge, ohne jegliche Toleranz. Probenahme, Verwiegung und Analyse sowie Kosten für Qualitätssicherung und Energiemanagement werden bei der Abrechnung der Lieferung in Abzug gebracht (liegt keine Getreideanlieferung zu Grunde, werden diese Kosten separat in Rechnung gestellt). Der Verkäufer hat das Recht, der Probenahme von Ernteerzeugnissen selbst oder durch einen Beauftragten beizuwohnen. Sollte der Verkäufer bei der Probenahme nicht anwesend sein, gilt die Probenahme durch die AHG Agrarhandel GmbH Erfurt bei Anlieferung als durch den Verkäufer anerkannt. Verlangt der Verkäufer eine Probenahme durch einen sachverständigen und vereidigten Probenehmer, so trägt er die Kosten der Probenahme. Es wird grundsätzlich jede Liefereinheit entsprechend der Arbeitsanweisung zur „Probenahme und Rückstellmusterbildung“ beprobt. Für die Analysen können Proben zusammengefasst werden bis zu einer maximalen Prüfdichte von 100 t. Der Käufer/Erfasser ist von den Beanstandungsfristen der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel ausdrücklich entbunden. Beanstandungen und Reklamationen hinsichtlich der abgerechneten Mengen und/oder der festgestellten Qualitäten sind innerhalb von 24 Stunden nach der Bekanntgabe schriftlich beim Käufer anzuzeigen. Die Qualitätsuntersuchungen erfolgen im Labor des Käufers mit entsprechend für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen geeichten oder kalibrierten Laborgeräten.

Eventuelle Zweit-, Dritt- oder Schiedsanalysen erfolgen in einem unabhängigen akkreditierten Labor nach Käufers Wahl auf Kosten des Antragstellers. Bei Ölsaatenuntersuchung in einem anerkannten FOSFA Labor nach Käufers Wahl – auch in diesem Fall ist das Rückstellmuster des Käufers maßgeblich. Bei Abweichungen des zu untersuchenden Wertes kommt das Mittel der beiden Analysen zur Abrechnung. Weichen die Werte der ersten und zweiten Analyse erheblich voneinander ab, so haben beide Kontraktpartner das Recht, eine dritte Analyse auf Kosten des Antragstellers bei einem zu vereinbarenden Labor (bei Ölsaaten FOSFA) zu veranlassen. Das Mittel der sich am meisten annähernden Analysewerte gelangt zur Abrechnung.

Bei Lieferung von nicht kontraktlicher Ware trägt der Verkäufer sämtliche Kosten, die bei der Entgegennahme, jedweder Behandlung der Ware zur Vermarktungsfähigkeit und dem evtl. Rücktransport zum Verkäufer entstehen bzw. der Käufer behält sich das Recht vor, die Ware auf Kosten des Verkäufers zurückzuweisen oder separat einzulagern.

Die Abrechnung erfolgt im Gutschriftverfahren auf Basis der vom Käufer/Erfasser ermittelten Werte und nach dessen aktuellen Abrechnungsmodalitäten.

Im Falle der Abrechnung auf Tagespreis gilt der Tag der Anlieferung als Stichtag für die Preisfestlegung.

4. Einlagerung / Verantwortlichkeit

Der Lieferant von Ernteerzeugnissen ist mit der Zusammenlagerung mit weiterem Erntegut gleicher Art einverstanden. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die abgelieferte Partie infolge verdeckter Mängel den kontraktlichen Bedingungen nicht entspricht, sind vom Lieferanten zu tragen, und zwar auch für die Mengen, mit denen die maßgebliche Partie zusammengelagert wurde.

5. Lagervertrag

Es besteht die Möglichkeit, je nach Verfügbarkeit des Lagerraumes am Lieferort, einen Einlagerungsvertrag zu den unten genannten Kostensätzen abzuschließen. Als vereinbarte Lagerdauer gilt: Mindestens bis 31. Dezember d.J., maximal jedoch bis zum 31. Mai des dem Erntejahr folgenden Jahres. Die vereinbarten Kostensätze bis 31. Dezember werden im Voraus in Summe berechnet. Ab Januar des der Ernte folgenden Jahres, werden die Kosten monatlich berechnet. Der Lagerhalter verpflichtet sich, die Ware entsprechend ihrer Eingruppierung der Qualitäten (gem. Punkt 4. Qualitätsbedingungen) zu lagern, jedoch nicht separiert von anderer Ware der gleichen Kategorie. Analysekosten und Kosten zur Gesunderhaltung der Ware werden dem Lieferanten, entsprechend den Abrechnungsmodalitäten der AHG Agrarhandel GmbH Erfurt mit Einlagerungsbeginn berechnet. Die eingelagerte Menge wird buchmäßig separat als Fremdbestand geführt und ausgewiesen und ist nicht durch den Lagerhalter versichert.

Es gelten folgende Kostensätze:

Anlieferung ex Ernte und Lagerung bis einschließlich 31.12. d.J.:

Pauschal:	18,00 EUR/to bei Getreide, Hülsenfrüchte
	20,00 EUR/to bei Ölsaaten

Anlieferung außerhalb der Ernte und/oder Weiterlagerung ab 01.01. d.J.:

Einlagerung:	3,50 EUR/to
Auslagerung:	3,50 EUR/to
Lagergeld:	2,00 EUR/to/Monat bei Getreide und Leguminosen
	2,50 EUR/to/Monat bei Braugerste und Raps
Lagerschwund:	0,1 % pro angefangenen Monat

Bei Auslagerung erhält der Lieferant gesunde und handelsübliche Ware gemäß der vom Lagerhalter vorgenommenen Eingruppierung von diesem oder einem anderen Lager des Lagerhalters zurück, wobei eine Paritätsverrechnung erfolgt. Die Basis ist frei Fuhre vereinbarter Einlagerungsort.

6. Zahlungen

Bei vorhandenen Forderungen und Sicherungsvereinbarungen werden die Erlöse nach Wahl der AHG Agrarhandel GmbH Erfurt gegen die bestehenden offenen Posten verrechnet. Bei Einkaufskontrakten mit Preisbasis ex Ernte erfolgt die Bezahlung 21 Tage nach Lieferung und Analyse der gesamten Partie. Bei Einkaufskontrakten mit Preisbasis nach Ernte, max. bis Ende landwirtschaftliches Wirtschaftsjahr (30.06.), erfolgt die Bezahlung 21 Tage nach Lieferung. Spätere abweichende Vereinbarungen führen zu einer Zahlungsfrist lt. Einkaufskontrakt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AHG Agrarhandel GmbH, Erfurt. Die Zahlung erfolgt auf Basis der zur Verfügung gestellten Getreidegutschrift.

7. Bedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel im Anschluss an die Einkaufs- und Abrechnungsbedingungen der AHG Agrarhandel GmbH Erfurt in der jeweils aktuellen Fassung, die Bedingungen für die Durchführung einer Intervention der BLE, die Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel für Geschäfte in deutscher Braugerste, die Deutschen Ölmühlenbedingungen, die Einkaufs- und Abrechnungsbedingungen des jeweiligen Endempfängers in der jeweils aktuellen Fassung, sowie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung.

Die AHG Agrarhandel GmbH Erfurt behält sich vor, die „Abrechnungsmodalitäten für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten“ den jeweiligen Marktverhältnissen anzupassen.

Soweit in diesen Bedingungen auf Abrechnungsbedingungen Bezug genommen wird, sind diese während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der AHG zur Einsichtnahme ausgelegt bzw. im Internet unter www.ahg-erfurt.de/zertifikate „Einkaufsbedingungen“ einsehbar. Alle anderen genannten Bedingungen stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage zur Verfügung.

Als Schiedsgericht ist das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse eV, Hamburg vereinbart.

Erfurt, 01.06.2026

Trocknungskosten Mais (1)



Feuchte 14,5 %	Schwund 1,40 %	Kosten in EUR/to	Feuchte 14,5 %	Schwund 1,40 %	Kosten in EUR/to	Feuchte 14,5 %	Schwund 1,40 %	Kosten in EUR/to
14,6	0,14	7,00	18,6	5,74	23,38	22,6	11,34	36,38
14,7	0,28	8,00	18,7	5,88	23,70	22,7	11,48	36,70
14,8	0,42	9,00	18,8	6,02	24,03	22,8	11,62	37,03
14,9	0,56	10,00	18,9	6,16	24,35	22,9	11,76	37,35
15,0	0,70	11,00	19,0	6,30	24,68	23,0	11,90	37,68
15,1	0,84	12,00	19,1	6,44	25,00	23,1	12,04	38,00
15,2	0,98	12,33	19,2	6,58	25,33	23,2	12,18	38,33
15,3	1,12	12,65	19,3	6,72	25,65	23,3	12,32	38,65
15,4	1,26	12,98	19,4	6,86	25,98	23,4	12,46	38,98
15,5	1,40	13,30	19,5	7,00	26,30	23,5	12,60	39,30
15,6	1,54	13,63	19,6	7,14	26,63	23,6	12,74	39,63
15,7	1,68	13,95	19,7	7,28	26,95	23,7	12,88	39,95
15,8	1,82	14,28	19,8	7,42	27,28	23,8	13,02	40,28
15,9	1,96	14,60	19,9	7,56	27,60	23,9	13,16	40,60
16,0	2,10	14,93	20,0	7,70	27,93	24,0	13,30	40,93
16,1	2,24	15,25	20,1	7,84	28,25	24,1	13,44	41,25
16,2	2,38	15,58	20,2	7,98	28,58	24,2	13,58	41,58
16,3	2,52	15,90	20,3	8,12	28,90	24,3	13,72	41,90
16,4	2,66	16,23	20,4	8,26	29,23	24,4	13,86	42,23
16,5	2,80	16,55	20,5	8,40	29,55	24,5	14,00	42,55
16,6	2,94	16,88	20,6	8,54	29,88	24,6	14,14	42,88
16,7	3,08	17,20	20,7	8,68	30,20	24,7	14,28	43,20
16,8	3,22	17,53	20,8	8,82	30,53	24,8	14,42	43,53
16,9	3,36	17,85	20,9	8,96	30,85	24,9	14,56	43,85
17,0	3,50	18,18	21,0	9,10	31,18	25,0	14,70	44,18
17,1	3,64	18,50	21,1	9,24	31,50	25,1	14,84	44,50
17,2	3,78	18,83	21,2	9,38	31,83	25,2	14,98	44,83
17,3	3,92	19,15	21,3	9,52	32,15	25,3	15,12	45,15
17,4	4,06	19,48	21,4	9,66	32,48	25,4	15,26	45,48
17,5	4,20	19,80	21,5	9,80	32,80	25,5	15,40	45,80
17,6	4,34	20,13	21,6	9,94	33,13	25,6	15,54	46,13
17,7	4,48	20,45	21,7	10,08	33,45	25,7	15,68	46,45
17,8	4,62	20,78	21,8	10,22	33,78	25,8	15,82	46,78
17,9	4,76	21,10	21,9	10,36	34,10	25,9	15,96	47,10
18,0	4,90	21,43	22,0	10,50	34,43	26,0	16,10	47,43
18,1	5,04	21,75	22,1	10,64	34,75	26,1	16,24	47,75
18,2	5,18	22,08	22,2	10,78	35,08	26,2	16,38	48,08
18,3	5,32	22,40	22,3	10,92	35,40	26,3	16,52	48,40
18,4	5,46	22,73	22,4	11,06	35,73	26,4	16,66	48,73
18,5	5,60	23,05	22,5	11,20	36,05	26,5	16,80	49,05

Trocknungskosten Mais (2)

Feuchte 14,5 %	Schwund 1,40 %	Kosten in EUR/to	Feuchte 14,5 %	Schwund 1,40 %	Kosten in EUR/to	Feuchte 14,5 %	Schwund 1,40 %	Kosten in EUR/to
26,6	16,94	49,25	30,6	22,54	57,25	34,6	28,14	65,25
26,7	17,08	49,45	30,7	22,68	57,45	34,7	28,28	65,45
26,8	17,22	49,65	30,8	22,82	57,65	34,8	28,42	65,65
26,9	17,36	49,85	30,9	22,96	57,85	34,9	28,56	65,85
27,0	17,50	50,05	31,0	23,10	58,05	35,0	28,70	66,05
27,1	17,64	50,25	31,1	23,24	58,25	35,1	28,84	66,25
27,2	17,78	50,45	31,2	23,38	58,45	35,2	28,98	66,45
27,3	17,92	50,65	31,3	23,52	58,65	35,3	29,12	66,65
27,4	18,06	50,85	31,4	23,66	58,85	35,4	29,26	66,85
27,5	18,20	51,05	31,5	23,80	59,05	35,5	29,40	67,05
27,6	18,34	51,25	31,6	23,94	59,25	35,6	29,54	67,25
27,7	18,48	51,45	31,7	24,08	59,45	35,7	29,68	67,45
27,8	18,62	51,65	31,8	24,22	59,65	35,8	29,82	67,65
27,9	18,76	51,85	31,9	24,36	59,85	35,9	29,96	67,85
28,0	18,90	52,05	32,0	24,50	60,05	36,0	30,10	68,05
28,1	19,04	52,25	32,1	24,64	60,25	36,1	30,24	68,25
28,2	19,18	52,45	32,2	24,78	60,45	36,2	30,38	68,45
28,3	19,32	52,65	32,3	24,92	60,65	36,3	30,52	68,65
28,4	19,46	52,85	32,4	25,06	60,85	36,4	30,66	68,85
28,5	19,60	53,05	32,5	25,20	61,05	36,5	30,80	69,05
28,6	19,74	53,25	32,6	25,34	61,25	36,6	30,94	69,25
28,7	19,88	53,45	32,7	25,48	61,45	36,7	31,08	69,45
28,8	20,02	53,65	32,8	25,62	61,65	36,8	31,22	69,65
28,9	20,16	53,85	32,9	25,76	61,85	36,9	31,36	69,85
29,0	20,30	54,05	33,0	25,90	62,05	37,0	31,50	70,05
29,1	20,44	54,25	33,1	26,04	62,25	37,1	31,64	70,25
29,2	20,58	54,45	33,2	26,18	62,45	37,2	31,78	70,45
29,3	20,72	54,65	33,3	26,32	62,65	37,3	31,92	70,65
29,4	20,86	54,85	33,4	26,46	62,85	37,4	32,06	70,85
29,5	21,00	55,05	33,5	26,60	63,05	37,5	32,20	71,05
29,6	21,14	55,25	33,6	26,74	63,25	37,6	32,34	71,25
29,7	21,28	55,45	33,7	26,88	63,45	37,7	32,48	71,45
29,8	21,42	55,65	33,8	27,02	63,65	37,8	32,62	71,65
29,9	21,56	55,85	33,9	27,16	63,85	37,9	32,76	71,85
30,0	21,70	56,05	34,0	27,30	64,05	38,0	32,90	72,05
30,1	21,84	56,25	34,1	27,44	64,25	38,1	33,04	72,25
30,2	21,98	56,45	34,2	27,58	64,45	38,2	33,18	72,45
30,3	22,12	56,65	34,3	27,72	64,65	38,3	33,32	72,65
30,4	22,26	56,85	34,4	27,86	64,85	38,4	33,46	72,85
30,5	22,40	57,05	34,5	28,00	65,05	38,5	33,60	73,05

Annahme bis max. 40 % Feuchtigkeit. Ab 38,6 % Feuchtigkeit: Schwund 0,14 % pro 0,1 % und Kosten 0,20 EUR pro 0,1 % Feuchtigkeit.

Trocknungskosten Getreide



Feuchte 14,5 %	Schwund 1,30 %	Kosten in EUR/to	Feuchte 14,5 %	Schwund 1,30 %	Kosten in EUR/to	Feuchte 14,5 %	Schwund 1,30 %	Kosten in EUR/to
14,6	0,13	7,00	18,6	5,33	31,25	22,6	10,53	53,25
14,7	0,26	8,00	18,7	5,46	31,80	22,7	10,66	53,80
14,8	0,39	9,00	18,8	5,59	32,35	22,8	10,79	54,35
14,9	0,52	10,00	18,9	5,72	32,90	22,9	10,92	54,90
15,0	0,65	11,00	19,0	5,85	33,45	23,0	11,05	55,45
15,1	0,78	12,00	19,1	5,98	34,00	23,1	11,18	56,00
15,2	0,91	12,55	19,2	6,11	34,55	23,2	11,31	56,55
15,3	1,04	13,10	19,3	6,24	35,10	23,3	11,44	57,10
15,4	1,17	13,65	19,4	6,37	35,65	23,4	11,57	57,65
15,5	1,30	14,20	19,5	6,50	36,20	23,5	11,70	58,20
15,6	1,43	14,75	19,6	6,63	36,75	23,6	11,83	58,75
15,7	1,56	15,30	19,7	6,76	37,30	23,7	11,96	59,30
15,8	1,69	15,85	19,8	6,89	37,85	23,8	12,09	59,85
15,9	1,82	16,40	19,9	7,02	38,40	23,9	12,22	60,40
16,0	1,95	16,95	20,0	7,15	38,95	24,0	12,35	60,95
16,1	2,08	17,50	20,1	7,28	39,50	24,1	12,48	61,50
16,2	2,21	18,05	20,2	7,41	40,05	24,2	12,61	62,05
16,3	2,34	18,60	20,3	7,54	40,60	24,3	12,74	62,60
16,4	2,47	19,15	20,4	7,67	41,15	24,4	12,87	63,15
16,5	2,60	19,70	20,5	7,80	41,70	24,5	13,00	63,70
16,6	2,73	20,25	20,6	7,93	42,25	24,6	13,13	64,25
16,7	2,86	20,80	20,7	8,06	42,80	24,7	13,26	64,80
16,8	2,99	21,35	20,8	8,19	43,35	24,8	13,39	65,35
16,9	3,12	21,90	20,9	8,32	43,90	24,9	13,52	65,90
17,0	3,25	22,45	21,0	8,45	44,45	25,0	13,65	66,45
17,1	3,38	23,00	21,1	8,58	45,00	25,1	13,78	67,00
17,2	3,51	23,55	21,2	8,71	45,55	25,2	13,91	67,55
17,3	3,64	24,10	21,3	8,84	46,10	25,3	14,04	68,10
17,4	3,77	24,65	21,4	8,97	46,65	25,4	14,17	68,65
17,5	3,90	25,20	21,5	9,10	47,20	25,5	14,30	69,20
17,6	4,03	25,75	21,6	9,23	47,75	25,6	14,43	69,75
17,7	4,16	26,30	21,7	9,36	48,30	25,7	14,56	70,30
17,8	4,29	26,85	21,8	9,49	48,85	25,8	14,69	70,85
17,9	4,42	27,40	21,9	9,62	49,40	25,9	14,82	71,40
18,0	4,55	27,95	22,0	9,75	49,95	26,0	14,95	71,95
18,1	4,68	28,50	22,1	9,88	50,50	26,1	15,08	72,50
18,2	4,81	29,05	22,2	10,01	51,05	26,2	15,21	73,05
18,3	4,94	29,60	22,3	10,14	51,60	26,3	15,34	73,60
18,4	5,07	30,15	22,4	10,27	52,15	26,4	15,47	74,15
18,5	5,20	30,70	22,5	10,40	52,70	26,5	15,60	74,70

Trocknungskosten Braugerste

Feuchte 14,5 %	Schwund 1,30 %	Kosten in EUR/to	Feuchte 14,5 %	Schwund 1,30 %	Kosten in EUR/to	Feuchte 14,5 %	Schwund 1,30 %	Kosten in EUR/to
14,6	0,13	10,00	18,6	5,33	37,75	22,6	10,53	63,75
14,7	0,26	11,00	18,7	5,46	38,40	22,7	10,66	64,40
14,8	0,39	12,00	18,8	5,59	39,05	22,8	10,79	65,05
14,9	0,52	13,00	18,9	5,72	39,70	22,9	10,92	65,70
15,0	0,65	14,00	19,0	5,85	40,35	23,0	11,05	66,35
15,1	0,78	15,00	19,1	5,98	41,00	23,1	11,18	67,00
15,2	0,91	15,65	19,2	6,11	41,65	23,2	11,31	67,65
15,3	1,04	16,30	19,3	6,24	42,30	23,3	11,44	68,30
15,4	1,17	16,95	19,4	6,37	42,95	23,4	11,57	68,95
15,5	1,30	17,60	19,5	6,50	43,60	23,5	11,70	69,60
15,6	1,43	18,25	19,6	6,63	44,25	23,6	11,83	70,25
15,7	1,56	18,90	19,7	6,76	44,90	23,7	11,96	70,90
15,8	1,69	19,55	19,8	6,89	45,55	23,8	12,09	71,55
15,9	1,82	20,20	19,9	7,02	46,20	23,9	12,22	72,20
16,0	1,95	20,85	20,0	7,15	46,85	24,0	12,35	72,85
16,1	2,08	21,50	20,1	7,28	47,50	24,1	12,48	73,50
16,2	2,21	22,15	20,2	7,41	48,15	24,2	12,61	74,15
16,3	2,34	22,80	20,3	7,54	48,80	24,3	12,74	74,80
16,4	2,47	23,45	20,4	7,67	49,45	24,4	12,87	75,45
16,5	2,60	24,10	20,5	7,80	50,10	24,5	13,00	76,10
16,6	2,73	24,75	20,6	7,93	50,75	24,6	13,13	76,75
16,7	2,86	25,40	20,7	8,06	51,40	24,7	13,26	77,40
16,8	2,99	26,05	20,8	8,19	52,05	24,8	13,39	78,05
16,9	3,12	26,70	20,9	8,32	52,70	24,9	13,52	78,70
17,0	3,25	27,35	21,0	8,45	53,35	25,0	13,65	79,35
17,1	3,38	28,00	21,1	8,58	54,00	25,1	13,78	80,00
17,2	3,51	28,65	21,2	8,71	54,65	25,2	13,91	80,65
17,3	3,64	29,30	21,3	8,84	55,30	25,3	14,04	81,30
17,4	3,77	29,95	21,4	8,97	55,95	25,4	14,17	81,95
17,5	3,90	30,60	21,5	9,10	56,60	25,5	14,30	82,60
17,6	4,03	31,25	21,6	9,23	57,25	25,6	14,43	83,25
17,7	4,16	31,90	21,7	9,36	57,90	25,7	14,56	83,90
17,8	4,29	32,55	21,8	9,49	58,55	25,8	14,69	84,55
17,9	4,42	33,20	21,9	9,62	59,20	25,9	14,82	85,20
18,0	4,55	33,85	22,0	9,75	59,85	26,0	14,95	85,85
18,1	4,68	34,50	22,1	9,88	60,50	26,1	15,08	86,50
18,2	4,81	35,15	22,2	10,01	61,15	26,2	15,21	87,15
18,3	4,94	35,80	22,3	10,14	61,80	26,3	15,34	87,80
18,4	5,07	36,45	22,4	10,27	62,45	26,4	15,47	88,45
18,5	5,20	37,10	22,5	10,40	63,10	26,5	15,60	89,10

Trocknungskosten Leguminosen



Feuchte 14,5 %	Schwund 1,40 %	Kosten in EUR/to	Feuchte 14,5 %	Schwund 1,40 %	Kosten in EUR/to	Feuchte 14,5 %	Schwund 1,40 %	Kosten in EUR/to
14,6	0,14	8,00	18,6	5,74	32,25	22,6	11,34	54,25
14,7	0,28	9,00	18,7	5,88	32,80	22,7	11,48	54,80
14,8	0,42	10,00	18,8	6,02	33,35	22,8	11,62	55,35
14,9	0,56	11,00	18,9	6,16	33,90	22,9	11,76	55,90
15,0	0,70	12,00	19,0	6,30	34,45	23,0	11,90	56,45
15,1	0,84	13,00	19,1	6,44	35,00	23,1	12,04	57,00
15,2	0,98	13,55	19,2	6,58	35,55	23,2	12,18	57,55
15,3	1,12	14,10	19,3	6,72	36,10	23,3	12,32	58,10
15,4	1,26	14,65	19,4	6,86	36,65	23,4	12,46	58,65
15,5	1,40	15,20	19,5	7,00	37,20	23,5	12,60	59,20
15,6	1,54	15,75	19,6	7,14	37,75	23,6	12,74	59,75
15,7	1,68	16,30	19,7	7,28	38,30	23,7	12,88	60,30
15,8	1,82	16,85	19,8	7,42	38,85	23,8	13,02	60,85
15,9	1,96	17,40	19,9	7,56	39,40	23,9	13,16	61,40
16,0	2,10	17,95	20,0	7,70	39,95	24,0	13,30	61,95
16,1	2,24	18,50	20,1	7,84	40,50	24,1	13,44	62,50
16,2	2,38	19,05	20,2	7,98	41,05	24,2	13,58	63,05
16,3	2,52	19,60	20,3	8,12	41,60	24,3	13,72	63,60
16,4	2,66	20,15	20,4	8,26	42,15	24,4	13,86	64,15
16,5	2,80	20,70	20,5	8,40	42,70	24,5	14,00	64,70
16,6	2,94	21,25	20,6	8,54	43,25	24,6	14,14	65,25
16,7	3,08	21,80	20,7	8,68	43,80	24,7	14,28	65,80
16,8	3,22	22,35	20,8	8,82	44,35	24,8	14,42	66,35
16,9	3,36	22,90	20,9	8,96	44,90	24,9	14,56	66,90
17,0	3,50	23,45	21,0	9,10	45,45	25,0	14,70	67,45
17,1	3,64	24,00	21,1	9,24	46,00	25,1	14,84	68,00
17,2	3,78	24,55	21,2	9,38	46,55	25,2	14,98	68,55
17,3	3,92	25,10	21,3	9,52	47,10	25,3	15,12	69,10
17,4	4,06	25,65	21,4	9,66	47,65	25,4	15,26	69,65
17,5	4,20	26,20	21,5	9,80	48,20	25,5	15,40	70,20
17,6	4,34	26,75	21,6	9,94	48,75	25,6	15,54	70,75
17,7	4,48	27,30	21,7	10,08	49,30	25,7	15,68	71,30
17,8	4,62	27,85	21,8	10,22	49,85	25,8	15,82	71,85
17,9	4,76	28,40	21,9	10,36	50,40	25,9	15,96	72,40
18,0	4,90	28,95	22,0	10,50	50,95	26,0	16,10	72,95
18,1	5,04	29,50	22,1	10,64	51,50	26,1	16,24	73,50
18,2	5,18	30,05	22,2	10,78	52,05	26,2	16,38	74,05
18,3	5,32	30,60	22,3	10,92	52,60	26,3	16,52	74,60
18,4	5,46	31,15	22,4	11,06	53,15	26,4	16,66	75,15
18,5	5,60	31,70	22,5	11,20	53,70	26,5	16,80	75,70

Trocknungskosten Raps/Lein/Sonnenblumen

Feuchte 9,0 %	Schwund 1,40 %	Kosten in EUR/to	Feuchte 9,0 %	Schwund 1,40 %	Kosten in EUR/to	Feuchte 9,0 %	Schwund 1,40 %	Kosten in EUR/to
9,1	0,14	11,00	13,1	5,74	35,00	17,1	11,34	59,00
9,2	0,28	11,60	13,2	5,88	35,60	17,2	11,48	59,60
9,3	0,42	12,20	13,3	6,02	36,20	17,3	11,62	60,20
9,4	0,56	12,80	13,4	6,16	36,80	17,4	11,76	60,80
9,5	0,70	13,40	13,5	6,30	37,40	17,5	11,90	61,40
9,6	0,84	14,00	13,6	6,44	38,00	17,6	12,04	62,00
9,7	0,98	14,60	13,7	6,64	38,60	17,7	12,18	62,60
9,8	1,12	15,20	13,8	6,72	39,20	17,8	12,32	63,20
9,9	1,26	15,80	13,9	6,86	39,80	17,9	12,46	63,80
10,0	1,40	16,40	14,0	7,00	40,40	18,0	12,60	64,40
10,1	1,54	17,00	14,1	7,14	41,00	18,1	12,74	65,00
10,2	1,68	17,60	14,2	7,28	41,60	18,2	12,88	65,60
10,3	1,82	18,20	14,3	7,42	42,20	18,3	13,02	66,20
10,4	1,96	18,80	14,4	7,56	42,80	18,4	13,16	66,80
10,5	2,10	19,40	14,5	7,70	43,40	18,5	13,30	67,40
10,6	2,24	20,00	14,6	7,84	44,00	18,6	13,44	68,00
10,7	2,38	20,60	14,7	7,98	44,60	18,7	13,58	68,60
10,8	2,52	21,20	14,8	8,12	45,20	18,8	13,72	69,20
10,9	2,66	21,80	14,9	8,26	45,80	18,9	13,86	69,80
11,0	2,80	22,40	15,0	8,40	46,40	19,0	14,00	70,40
11,1	2,94	23,00	15,1	8,54	47,00	19,1	14,14	71,00
11,2	3,08	23,60	15,2	8,68	47,60	19,2	14,28	71,60
11,3	3,22	24,20	15,3	8,82	48,20	19,3	14,42	72,20
11,4	3,36	24,80	15,4	8,96	48,80	19,4	14,56	72,80
11,5	3,50	25,40	15,5	9,10	49,40	19,5	14,70	73,40
11,6	3,64	26,00	15,6	9,24	50,00	19,6	14,84	74,00
11,7	3,78	26,60	15,7	9,38	50,60	19,7	14,98	74,60
11,8	3,92	27,20	15,8	9,52	51,20	19,8	15,12	75,20
11,9	4,06	27,80	15,9	9,66	51,80	19,9	15,26	75,80
12,0	4,20	28,40	16,0	9,80	52,40	20,0	15,40	76,40
12,1	4,34	29,00	16,1	9,94	53,00	20,1	15,54	77,00
12,2	4,48	29,60	16,2	10,08	53,60	20,2	15,68	77,60
12,3	4,62	30,20	16,3	10,22	54,20	20,3	15,82	78,20
12,4	4,76	30,80	16,4	10,36	54,80	20,4	15,96	78,80
12,5	4,90	31,40	16,5	10,50	55,40	20,5	16,10	79,40
12,6	5,04	32,00	16,6	10,64	56,00	20,6	16,24	80,00
12,7	5,18	32,60	16,7	10,78	56,60	20,7	16,38	80,60
12,8	5,32	33,20	16,8	10,92	57,20	20,8	16,52	81,20
12,9	5,46	33,80	16,9	11,06	57,80	20,9	16,66	81,80
13,0	5,60	34,40	17,0	11,20	58,40	21,0	16,80	82,40

Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Futtermitteln (Stand: Juni 2010)

In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Schritte zur Sicherstellung einer hochwertigen Getreide-, Ölsaaten- und Leguminosen-Qualität zusammengefasst.

Für Verarbeitungsprodukte gelten weitergehende Vorschriften.

Regelmäßige Aufzeichnung über betriebseigene Maßnahmen dokumentieren die Qualitätssicherung und unterstützen die Rückverfolgbarkeit. Dies gilt für alle Marktpartner. Entsprechende Hinweise zur Dokumentation werden im nachfolgenden Text mit dem Zeichen (→) markiert. Mit der „Basisdokumentation Ackerbau“ (Schlagkartei, Lager- und Transportdokumentation) wird der gesamte Prozess abgebildet.

Die Getreide, Ölsaaten und Leguminosen anhaftenden Stäube oder Beimengungen können Belastungen oder Verunreinigungen aufweisen, die in der Lebensmittel- und Futtermittelherstellung unerwünscht sind und eliminiert werden müssen. Jedem Glied in der Kette vom Erzeugerbetrieb bis zur Verarbeitung kommt hierbei besondere Verantwortung zu, solche Beimischungen zu verhindern.

Anbau

Der Anbau erfolgt nach guter fachlicher Praxis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen sind auf die Minimierung unerwünschter Stoffe in Nahrungsmitteln auszurichten.

Getreide jeder Art sind Lebensmittel. Hohe Mykotoxingehalte können zu erheblichen Einschränkungen der Verwertungs- und Vermarktungsmöglichkeiten führen. Mit folgenden Maßnahmen sollte diesem Risiko begegnet werden:

- Auswahl standortangepasster, gering anfälliger Sorten
- Möglichst keine pfluglose Bodenbearbeitung nach Mais oder Gras
- Erweiterung der Fruchtfolge
- Zeitlich optimierter Fungizideinsatz

Verwendung von Sekundärrohstoffen als Düngemittel (insbesondere Klärschlamm und Fleischknochenmehl), auch unbeabsichtigte Einträge von benachbarten Flächen, beschränkt die Verwertungsmöglichkeiten des Ernteprodukts und muss dem Marktpartner ausdrücklich mitgeteilt werden.

Ernte

Unerwünschte Stoffe (Fremdbesatz und Staubanteile) sowie Bruchkorn werden bereits bei der Ernte durch die richtige Schnitthöhe und optimale Einstellung des Mähdreschers (Siebe, Windmenge etc.) erheblich reduziert.

Transport

Mähdrescher und sämtliche Transportmittel (auch Fremdfahrzeuge), z.B. Anhänger, LKW, Container sowie Schiffe und Waggons müssen sauber und für den Transport geeignet sein. Beim Einsatz von Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemitteln ist darauf zu achten, dass nur lebensmittelverträgliche Substanzen verwendet werden.

Verschmutzte Transportmittel sind vor der Beladung sorgfältig zu reinigen (Besen und/oder Druckluft bzw. Nassreinigung; ggf. Desinfektion und Nachspülen mit klarem Wasser), Transportmittel die dem erforderlichen Standard hinsichtlich der Sauberkeit nicht entsprechen, dürfen nicht beladen werden.

Transportmittel dürfen nicht mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen beladen werden, wenn diese zuvor auch für den Transport folgender Güter in loser Schüttung genutzt wurden:

- Asbest und asbesthaltige Materialien
- Tierische Bestandteile (z.B. Schlachtabfälle, Fleischknochenmehl, Tiermehl, Fischmehl)
- Klärschlamm, Fäkalien, tierische Exkremente
- Glas, Metallspäne
- Ätzende oder giftige Stoffe (auch toxisch gebeiztes Saat- oder Pflanzgut)

Hinweise zu Transportfolgen und spezifischen Reinigungsverfahren enthalten die QS-Leitlinien (siehe auch QS-Service-Paket Gesamtbetrieb Landwirtschaft/Erzeugung, hier Kapitel 4.9.1), die VDM-Leitlinien zu Lagerung, Umschlag und Transport sowie der Standard GMP+ B 4.1 mit dem Anhang 14 (Mindestanforderungen an den Straßentransport).

Auch bei Zwischenlagerung von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen auf dem Transportmittel sind Maßnahmen zum Schutz vor äußeren Einflüssen (i.d.R. Plane) zu treffen.

Lagerung

Maßnahmen vor der Lagerung

Der unmittelbare Be- und Entladebereich muss in einem sauberen und leicht zu reinigenden Zustand sein. Keine Lagerung von gebeiztem Saat- und Pflanzgut (lose), Pflanzenschutzmitteln, Mineralölen und sonstigen Gefahrstoffen in Getreide-, Ölsaaten und Leguminosen-Lägern.

Die Wände, Böden und sonstigen Oberflächen der Lagerstätte einschließlich Schüttgossen und Fördereinrichtungen müssen gesäubert werden und sind frei von Schädlingen, Schimmel und Feuchte zu halten.

Gebäude, die für die Lagerung benutzt werden, müssen trocken und gegen Eindringen von Nässe geschützt sein; undichte Stellen im Dach müssen vor der Einlagerung repariert werden. Ausnahmsweise kurzfristig auf Freiflächen gelagertes Getreide muss vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden.

Es sind Maßnahmen zu treffen, um den Zugang und Verschmutzungen durch Haustiere, Vögel, Nagetiere usw. zu verhindern. Deshalb sind Türen und Fenster zum Lager geschlossen zu halten oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern (z.B. durch Netze).

Um das Risiko einer Verunreinigung von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen durch Fremdkörper zu vermeiden, sind Glühbirnen und Leuchtstoffröhren gegen Glasbruch zu sichern bzw. zu ummanteln. Andere Fremdkörper sind generell aus dem Lagerbereich zu entfernen.

Werkzeuge, Schrauben etc. sind sofort aus dem Lager zu entfernen, wenn sie dort nicht mehr gebraucht werden.

Maßnahmen bei der Einlagerung und während der Lagerung

Während der Lagerung sind Verunreinigungen jeder Art zu vermeiden.

Getreide, Ölsaaten und Leguminosen sind entsprechend der Lagerdauer in einen lagerfähigen Zustand zu bringen (z.B. durch Reinigung, Kühlung, Trocknung und/oder Belüftung).

Die Trocknung von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen hat qualitätsorientiert und so zu erfolgen, dass die Gehalte an unerwünschten Stoffen nicht erhöht bzw. vermieden werden. Dies setzt geeignete Anlagen und darauf abgestimmte Brennmaterialien voraus.

Beim Direkttrocknungsverfahren ist der Brenner jährlich vor Inbetriebnahme von einem Serviceunternehmen auf die korrekte Einstellung und Verbrennung (Prüfprotokoll/Rauchgasmessung) kontrollieren zu lassen. Empfohlen werden ein Rückstellmuster und die Untersuchung des Trockengutes auf Schadstoffrückstände.

Die Temperatur und der Gesamtzustand müssen regelmäßig (zu Beginn der Lagerung mindestens 14-täglich) überprüft werden. Jeder Temperaturanstieg muss näher untersucht werden, um rechtzeitig geeignete Maßnahmen einleiten zu können.

Nach der Ernte zur Gesunderhaltung durchgeführte chemische Behandlungsmaßnahmen (auch bei Teilen einer Partie) sind dem Käufer schriftlich mitzuteilen.



GVO-Erklärung für die Anlieferung von Mais

Lieferant:

(Stempel)

Kontrakt-Nr.: _____

**Empfänger: AHG Agrarhandel GmbH Erfurt
Blumenstraße 70
99092 Erfurt**

Der Lieferant erklärt gegenüber dem Empfänger:

Anbaugebiet: Deutschland

Die Getreide- und Ölsaatenproduktion erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVO völlig auszuschließen und zu garantieren, dass die angelieferten Getreide- und Ölsaatenpartien frei sind von jeglichen Spuren gentechnisch veränderter Pflanzen.

Die von uns produzierten und/oder vertriebenen Produkte sind im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebens- und Futtermitteln nach unserem Kenntnisstand nicht kennzeichnungspflichtig.

Änderungen der Kennzeichnungspflicht und Rückverfolgbarkeit unserer Produkte im Sinne der o.g. Verordnungen werden wir mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Lieferanten



Selbsterklärung

für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (GAP-Konditionalität)

Biomasse-Erzeuger: _____

Straße: _____

Postleitzahl, Ort: _____ Land: _____

Thüringen: DEGO

*NUTS2-Gebietscode soweit bekannt, ggf. vom Ersterfasser auszufüllen

NUTS2-Gebiet*: **Brandenburg:DE40**

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001

Empfänger (Ersterfasser): AHG Agrarhandel GmbH Erfurt, Blumenstr. 70, 99092 Erfurt

Gruppenverwaltung (falls abweichend): _____

Die angebaute, gelieferte und unter Punkt 1 näher erläuterte Biomasse des Erntejahres _____ erfüllt die Anforderungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 und, falls zutreffend die REDcert²-Anforderungen; die Nachweise auf nationaler Ebene im Rahmen der GAP-Konditionalität liegen vor.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Biomasse / Kulturarten (wie z. B. Raps, Weizen) meines Betriebes. Wenn möglich, möchten wir Sie bitten, diese Selbsterklärung für alle Kulturen auszustellen
	oder	
	<input type="checkbox"/>	Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben (bitte aufzählen): Hier bitte nur ankreuzen, wenn nicht alle Kulturen berücksichtigt werden sollen, Bitte Kultur/en aufzählen
	<input type="checkbox"/>	Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt. 2): Müssen Flächen bspw. aufgrund eines Flächenumbruches ausgenommen werden, bitte hier benennen
2	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Biomasse stammt von Ackerland, das bereits vor dem 01.01.2008 Ackerland war. Darüber hinaus stammt sie nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt wurden. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen, oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können nicht verwendet werden). Es kann die Ware nur als nachhaltig geliefert werden, wenn hier ein Kreuz gesetzt wurde,
3	<input type="checkbox"/>	Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete, keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebotsauflagen werden eingehalten. Hier muss nur ein Kreuz eingetragen werden, wenn in Schutzgebieten angebaut wird
4	<input checked="" type="checkbox"/>	Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich der GAP-Konditionalität. Damit gelten für mich mindestens gleichwertige Anforderungen an die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse wie im REDcert-EU- oder REDcert ² -System, und dies wird auch entsprechend überwacht. Die Biomasse erfüllt daher die Anforderungen des REDcert-EU-Systemdokuments „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“ in seiner aktuellen Fassung.
	<input checked="" type="checkbox"/>	Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt als Nachweis für die Erfüllung der Vorgaben vor.
	<input checked="" type="checkbox"/>	Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Antrag auf Direktzahlung stellen.
5		Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) <input checked="" type="checkbox"/> liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar oder <input type="checkbox"/> wird vom Ersterfasser (ggf. der Gruppenverwaltung) der von mir gelieferten Biomasse geführt.
6	<input checked="" type="checkbox"/>	Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung kann – soweit vorhanden und zulässig - der Standardwert (Art. 31 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001), - der behördlich genehmigte Schätzwert oder - der NUTS2-Wert verwendet werden, wobei die Biomasse <input type="checkbox"/> mineralisch und/oder von Flächen mit folgenden Bodenarten stammt: <input type="checkbox"/> organisch (genauer Anteil wird bei Anlieferung mitgeteilt). In Thüringen keine Relevanz, in Brandenburg muss das Thema berücksichtigt werden: Organische Böden zeichnen sich vor allem durch einen höheren Kohlenstoffanteil aus. In der Regel gelten Böden ab einem Kohlenstoffanteil von 9% als „organisch“. Vielen Erzeugern dürfte der genaue Kohlenstoffanteil ihrer Flächen nicht im Detail bekannt sein. Daher hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), mit dem Ziel

einer einfacheren Nachweisführung, mitgeteilt, dass alle Flächen, für die der Status „GLÖZ2“ festgelegt wurde, als Flächen mit organischem Boden anzunehmen seien. Dies sind vor allem moorige und anmoorige Böden, also Böden, auf denen Ackerbau nur bedingt oder gar nicht möglich ist. Der GLÖZ2-Status ist in jedem Bestandsverzeichnis der Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes, welches im Zuge der EU-Direktzahlungen geführt wird, ausgewiesen und kann daher einfach, z.B. im Fall einer Stichprobenkontrolle im Betrieb nachvollzogen werden.

7 REDcert²
 Es können Nachweise dafür erbracht werden, dass diese Biomasse die REDcert²-Systemanforderungen erfüllt. Ich erfülle die Anforderungen des REDcert²-Dokuments „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion“ in seiner aktuellen Fassung.
REDcert2-Ware ist aktuell nicht relevant

Anmerkung: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der Entstehungsbetrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Stelle begleitet werden. Zudem ist REDcert-Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonder- bzw. Witness-Audits zu gewähren. Darüber hinaus erkennt der landwirtschaftliche Erzeuger an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe in der verpflichtenden Unionsdatenbank (UDB) registriert werden.

Ort, Datum Unterschrift

Angaben zum Erzeuger Bitte Name und Anschrift des rechtlich verantwortlichen Betriebs eintragen, d.h. die gleiche Anschrift, die auch auf Abrechnungsbelegen oder Lieferscheinen erscheint, damit eine leichte Zuordnung der Belege möglich ist.

Empfänger der Selbsterklärung ist i.d.R. der Erfassungshandel oder der Verarbeitungsbetrieb (Zuckerfabrik, Ölmühle), wenn direkt an Diese geliefert wird.

NUTS2-Gebiet

NUTS 2 Code	NUTS 2 Region	mineralische <u>und</u> organische Böden	NUTS 2 Code	NUTS 2 Region	mineralische <u>und</u> organische Böden
DEF0	Schleswig-Holstein	X	DE12	Karlsruhe	
DE60	Hamburg	X	DE13	Freiburg	
DE91	Braunschweig	X	DE14	Tübingen	X
DE92	Hannover	X	DE21	Oberbayern	X
DE93	Lüneburg	X	DE22	Niederbayern	X
DE94	Weser-Ems	X	DE23	Oberpfalz	
DE50	Bremen	X	DE24	Oberfranken	X
DEA1	Düsseldorf		DE25	Mittelfranken	
DEA2	Köln		DE26	Unterfranken	
DEA3	Münster	X	DE27	Schwaben	X
DEA4	Detmold	X	DECO	Saarland	
DEA5	Arnsberg		DE30	Berlin	
DE71	Darmstadt	X	DE40	Brandenburg	X
DE72	Gießen		DE80	Mecklenburg-Vorpommern	X
DE73	Kassel		DED4	Chemnitz	
DEB1	Koblenz		DED2	Dresden	
DEB2	Trier		DED5	Leipzig	
DEB3	Rheinessen-Pfalz		DEE0	Sachsen-Anhalt	
DE11	Stuttgart		DEG0	Thüringen	

Die NUTS2-Gebiete entsprechen in Deutschland den bekannten Regierungsbezirken.

Für Biomasse aus NUTS2-Gebieten mit mineralischen und organischen Böden kann unter Pkt. 6 „Angaben zur Treibhausgasbilanzierung“ wahlweise differenziert werden.

Art der Biomasse

Hier kann die Erklärung entweder für die gesamte Ernte, oder für einzelne Kulturarten abgegeben werden.

ACHTUNG: wird die Ernte an unterschiedliche Empfänger geliefert, liegen i.d.R. auch mehrere Selbsterklärungen vor. Hier bitte jeweils nur die Kulturart angeben, die für den betreffenden Empfänger relevant ist.

Landwirtschaftliche Reststoffe im Ackerbau: v.a. Stroh, Zwischenfrüchte (soweit diese geerntet werden).

Status zum 01.01.2008

Die Statusinformation (Ackerland) ist z.B. Teil der Bestandsverzeichnisse eines Betriebes. Sollten diese nicht mehr vorliegen, können u.U. – mit zunehmenden Einschränkungen – die zuständigen Behörden eines Bundeslandes Auskunft erteilen. Für die Mehrheit der Bundesländer sind diese Daten auch unter <https://flik-suche.de> kostenlos abrufbar.

Schutzgebiete

Auch die Schutzgebiete können über <https://flik-suche.de> für jeden Feldblock identifiziert werden.

Konditionalität

Als Empfänger von Direktzahlungen erfüllen Sie bereits mehrere Nachhaltigkeitsanforderungen und müssen für diese Anforderungen nicht zusätzlich kontrolliert werden. Bei allen anderen Betrieben

erfolgen erweiterte stichprobenartige Kontrollen.

Anbauort

Hier stehen unterschiedliche Möglichkeiten offen: z.B. Schlagkartei, Geo-Informationsportale der Bundesländer bzw. der zuständigen Behörden/Landwirtschaftskammern.

Treibhausgasbilanzierung

Hier muss der Erzeuger nur zum NUTS2-Gebiet Angaben machen. In Gebieten mit mineralischen und organischen Böden gibt es unterschiedliche THG-Werte je Bodentyp, wobei die Werte von organischen Böden deutlich schlechter sind. Kann er nachweisen, dass er nur auf mineralischen Böden wirtschaftet (siehe auch Merkblatt „Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe“), kann er dies hier dem Empfänger anzeigen.

REDcert²

Nur relevant für Erzeuger, deren Empfänger auch im REDcert²-System für Lebens- und Futtermittel zertifiziert sind, z.B. Zuckerhersteller. Dies teilt i.d.R. der Empfänger mit.